

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1819

38 (11.5.1819)

N u z e i g e b l a t t

für den Neckar- und Main- und Tauberkreis.

No. 38.

Dienstag den 11. Mai

1819.

Direktorium des Neckarkreises.

(No. 8847.) Die Ansiedlungen im Königreich Polen betr.

Wird nachstehende Verordnung zufolge höherer Weisung allgemein bekannt gemacht.
Mannheim den 5. Mai 1819.

Hertling.

Vdt. Ulmicher.

P u b l i k a n d u m.

Obgleich schon durch Unsere Verfügungen vom 10ten Juli und 21ten Septbr. v. J. bestimmt worden ist, unter welchen Bedingungen die aus dem Auslande einwandernde Kolonisten auf wüste Bauer- und Kolonistenstellen in den hiesigen Landen angelegt werden sollen; so könnten doch durch unrichtige Ansichten verleitet und ohne gehörige Uebersetzung mehrere einwandern; um also allen Unannehmlichkeiten und Mißverständnissen vorzubeugen, so haben wir auf den Antrag des Ministeriums des Innern und der Polizei, so wie auch der General-Direktion der National-Güter nochmals verordnet, und verordnen hiemit:

Artikel I.

Kolonisten, welche sich im Königreich Polen ansiedeln wollen, müssen sich bei denen im Auslande bestellten Kaiserlich Königlich Russischen Gesandten, Residenten oder Agenten, melden, und vor denselben beweisen, zu welcher Klasse von Kolonisten sie gehören: nämlich ob sie Handwerker, Ackerwirth oder Tagelöhner sind, wieviel sie Vermögen besitzen, und wie groß ihre Familie ist, auch denselben ein Attest über ihre rechtliche Aufführung in ihren Landen übergeben.

Artikel II.

Die Kolonisten, welche diese Zeugnisse u. Beweise abgelegt haben, müssen darauf wa-

chen, daß ihnen in denen von den Gesandten, Residenten und Agenten ausgetheilten Pässen, alles das im vorstehenden Iten Artikel Gesagte, aufgeführt sey, ob sie die zur Ansiedelung in hiesigen Landen nöthige Qualifikation besitzen.

Artikel III.

Den Kolonisten werden weder Reise- noch Ansiedelungskosten vergütet, und im Gegentheil, sowohl eines als das andere müssen sie aus eignen Mitteln bestreiten.

Artikel IV.

Den Kolonisten, welche Handwerker, Fabrikanten, oder von irgend einem städtischen Gewerbe sind, werden bei ihrer Ankunft in den hiesigen Landen vom Ministerio des Innern und der Polizei, so wie möglich, Orter und Städte namhaft gemacht werden, welche für ihr Gewerbe passen und am vortheilhaftesten sind.

Artikel V.

Denjenigen Kolonisten, welche Ackerwirth sind, und wenigstens 600 Gulden Rheinisch Vermögen besitzen, sollen wüste Bauer- und Kolonistenstellen von $1\frac{1}{2}$ bis 3 Rheinische Hufen urbares Land, nebst denen etwa befindlichen Gebäuden, doch nur wie solche bestehen, angewiesen werden.

Artikel VI.

Kolonisten, welche nur 100 Gulden Rheinisch Vermögen besitzen, bekommen nicht mehr als 2 bis 4 Morgen urbaren Acker zu Gartenland.

Artikel VII.

Jeder Kolonist muß sich mit dem ihm angewiesenen Ort begnügen, indem ihnen selbst die Auswahl nicht frei steht.

Artikel VIII.

Die Kolonisten müssen alle auf den ihnen

angewiesenen Grundstücken haftende sowohl öffentliche, als Privat-Grundlasten tragen; auch ebenso sich alle in wirthschaftlicher Hinsicht zu machenden Einrichtungen gefallen lassen, wobei ihnen jedoch versichert wird, daß die Größe der ihnen übergebenen Grundstücke nicht und nie verkleinert werden kann.

Artikel IX.

Aber außer der Befreiung von 6 jährigen Zinsen und denen Vortheilen, welche im Dekret vom 2ten März 1816 beschrieben sind, haben die Kolonisten auf sonst weiter keine Unterstützung vom Staate zu hoffen.

Artikel X.

Wenn die Kolonisten schon bestellte und besaete Felder erhalten, so sind sie verpflichtet, die Saat- und Bestellungskosten dem, der gesaet hatte, zu bezahlen und zu vergütigen.

Artikel XI.

Es ist ferner die Absicht der Regierung, Wild- und Bruchgegenden zu bebauen; wer von den Kolonisten solche Grundstücke annimmt, muß sie auf eigene Kosten roden, urbar machen und bebauen, und das ohne irgend eine andere Unterstützung von dem Staate erwarten zu können, als die, daß nämlich solche Kolonisten von 12jährigen Abgaben und Zins aller Art befreit sind; nicht weniger daß sie auch, so wie alle Ausländer überhaupt, für sich und ihre Kinder selbst, wenn solche hier im Lande gebohren sind, von dem Soldatendienste befreit sind, so wie dieß durch unsere Verfügung vom 2ten März v. J. bestimmt worden ist.

Diejenigen Kolonisten aber, welche eine solche auszurottende Ansiedelung unter diesen gesagten Bedingungen übernehmen wollen, müssen wenigstens ein Vermögen von 1500 fl. Rheinisch nachweisen; wo ihnen dann eine Fläche von 4 Magdeburgischen Hufen zur Urbarmachung angewiesen werden wird.

Artikel XII.

Da, wo mit Nutzen auch Büdner angefaet werden können, sollen auch 2 bis 3 Morgens Stellen zu Gartenland zum Urbarmachen unter den obigen Bedingungen angewiesen werden. Jeder dieser Kolonisten muß aber ein Vermögen von 100 fl. Rheinisch wenigstens nachweisen.

Artikel XIII.

Die sich ansiedelnde Kolonisten müssen sie nach einem gewissen, ihnen vorzuschreibenden Plan erbauen und einrichten.

Artikel XIV.

Die den Kolonisten angewiesenen Gründe und Ländereien sind ihr vollkommenes Zins-Erb und Eigenthum, und wenn die Kolonisten eingerichtet sind, so erhalten sie gehörige landesgebräuchliche Grund- und Eigenthumsbriefe.

Artikel XV.

Die Erfüllung dieser Unserer Bestimmung befehlen Wir dem Ministerio des Innern und der Polizei, dem Schatzministerio, nicht weniger der Generaldirektion der Staatsgüter, hiermit an.

Gegeben in Warschau in der Staatsverwaltungss-Sitzung den 3ten Mai 1817.

(unterschrieben) Zajaczek.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Staatssekretär und Brigadegeneral

(unterzeichnet)

Mostowski. Kossacki.

Für die Gleichlautigkeit mit dem Original der Staatssekretär und General Kossacki.

Bekanntmachung.

Seit 3 Jahren ließ sich in Pohlen, theils auf Privateigenthümern zugehörnden Grundstücken, theils auch in National-Gütern eine sehr bedeutende Anzahl fremder Kolonisten nieder. Die Regierung dieses Königreichs findet also in Bezug auf die Verordnung des Fürsten Staatshalters vom 3. Mai 1817, in Betreff der diesen Kolonisten zugesicherten Vortheile, für nothwendig nachstehende Erläuterung hinzuzufügen:

1. Diejenigen Kolonisten, welche sich auf Privateigenthümern zugehörnden Grundstücken im Königreich Pohlen niederlassen wollen, können sich jederzeit mit diesen Eigenthümern in freiwillige Verträge einlassen, es sey durch käufliche Ansiehbringung von Grundstücken, es sey durch Erb- oder Zeitpacht, oder auch (wenn anders ihre Fonds nicht

hinlänglich genug sind) indem sie dieselben auf Zinsen oder Abarbeiten übernehmen. Die in dieser Hinsicht gemachten Verträge werden unter dem Schutze der Gesetze treulich erfüllt. — Diese Kolonisten sowohl, als auch ihre mit ihnen eingewanderten Söhne, sind von jedem Militärdienst, und wenn sie sich auf unkultivirten, verlassenen oder unbebauten Grundstücken niederlassen, durch 6 Jahre von allen öffentlichen Abgaben befreit. Bei ihrer Ankunft in Pohlen sind sie verpflichtet sich beim Ministerium des Innern in Warschau zu melden, um sich daselbst einschreiben zu lassen, oder auch nöthige Informationen zu empfangen.

2. Diejenigen Kolonisten, welche sich in den Nationalgütern niederlassen wollen, sind verpflichtet sich, noch ehe sie ankommen, beim Schatzministerium zu melden, und durch beigefügte Zeugnisse zu beweisen, daß sie die in der Verordnung des Fürsten Stadthalters vom 3ten Mai 1817 erwähnten Bedingungen zu erfüllen im Stande sind. Das Ministerium wird nach Erwägung und Prüfung erwähnter Zeugnisse den Kolonisten die Zeit, um welche sie sich in den ihnen bestimmten Grundstücken niederlassen können, bekannt machen. Diese Verfahrensart ist um so nöthiger, da fast alle Besitzungen in den Nationalgütern, welche durch die Folgen des Krieges verlassen waren, heute schon vertheilt und verbaut sind; die aber, über welche man noch verfügen kann, zuvörderst ausgemessen, entwässert und begränzt werden müssen. Wenn also Kolonisten ohnerachtet dieser Bekanntmachung zu voreilig hier ankommen möchten, um in den Nationalgütern Platz zu finden, so können sie es sich auch nur selbst zuschreiben, wenn ihnen etwa Zeit- und Geldverlust, oder sonstiger Nachtheil entspringt. In jedem Falle hält sich die Regierung des Königreichs Pohlen für verpflichtet, die Kolonisten nochmals öffentlich zu warnen, daß sie außer denen in der Verordnung vom 3. Mai 1817 erwähnten Vortheilen keine andere Unterstützung weder zu verlangen noch zu hoffen haben.

Geschehen zu Warschau den 1. Febr. 1819.
 Minister d. Innern Minister d. Finanz-
 und der Polizei. und Schatzwesens.
 (unterzeichnet) (unterzeichnet)
 L. Mostowski. J. Weglensky.
 Gleichlautend mit dem Original.
 General = Sekretär des Ministerium
 des Innern und der Polizei,
 Aug. Karcki.

Bekanntmachungen.

Mittel gegen die Schaafraude.

- Zu 100 Stück Schaafen nimmt man
 8 Pfund frisch gebrannten Kalk, versetzt diesen durch allmähliges Wasserzugießen in einen breiartigen Zustand, verbindet damit zugleich
 6 Pfund Petasche, welche vorher mit wenigem warmen Wasser aufgelöst werden, und so viel Rindscham, als zur Brei- oder mittlern Lattwergen-Consistenz erforderlich ist, mengt unter selches
 5 Pfund Hirschhorn-Oel, und
 2½ Pfund Schiffstheer, während der Kalk noch warm ist, verdünnt alsdann das Gemenge mit
 60 Maas Rindscham und
 140 Maas gewöhnlichen Wassers; (NB. da, wo der Rindscham nicht rein zu bekommen und schon mit Wasser vermischt ist, nehme man im Verhältniß mehr Rindscham und weniger reines Wasser.)

Alles dieses wird in einem großen Zuber fleißig untereinander gerührt, worin noch so viel Raum übrig seyn muß, daß ein Schaaf bequem darin eingetaucht werden kann; neben diesem Zuber wird ein gleich großer gestellt.

Zwei Männer ergreifen dann ein Schaaf, so daß der eine den Kopf und die Vorderfüße, der andere die Hinterfüße festhält, und tauchen hierauf, den Rücken des Thiers abwärts gewandt, dasselbe so ein, daß es an allen bewollten Stellen der Haut naß wird, ziehen es in die Höhe, schwingen hierauf das Schaaf schnell in den neben-

stehenden leeren Zuber, lassen dasselbe auf die Füße, und drücken alle entfernbare Flüssigkeit mit den Händen ab, wodurch solche der Haut gehörig genähert und eingerieben wird, und bemühen sich die vorhandenen Borken aufzulösen. Die in dem zweiten Zuber gesammelte Flüssigkeit wird von Zeit zu Zeit wieder in den erstern gegossen.

Vier starke Männer vermögen in einem Sommer 400 Stück auf solche Art zu behandeln.

Die gewaschenen Schaafse werden in den Stall oder an einen schattigen Platz gebracht, um allmählich abzutrocknen; gegen einwirkenden Regen sind sie sorgfältig 3 Wochen lang zu verwahren.

Die Wiederholung des Eintauchens hängt von dem borkigten Zustande der raudigen Schaafse ab.

Ein dreimaliges Waschen ist hinreichend für die ganze Kur, nämlich am ersten, achten und sechzehnten Tage.

Die sämtlichen Kosten von dreimaligem Waschen, mit Einschluß der Tagelöhner, belaufen sich per Stück nicht höher als 8 kr.

Direktorium des Neckarkreises.

No. 8616. Werden sämtliche Ortsvorstände auf Anwendung dieses Mittels aufmerksam gemacht. Mannheim den 1ten Mai 1819.

Hertling.

Vdt. Ulmicher.

2) Mannheim. Da der Debit des Stempelpapiers vom 1. Juni d. J. anfangend dem dahiesigen Handelsmann J. M. Sartori übertragen worden ist, so wird dieß in Gefolg hoher Kreisdirektorial-Entschliesung vom 29ten v. M. zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht. Mannheim d. 4. Mai 1819.

Großherzogl. Domanal-Verwaltung.
Danninger.

1) Bruchsal. (Landesverweisung.) Heinrich Röder von Köhnbischofsheim, welcher von dem großherzogl. Criminalamte Lauberbischofsheim unterm 6. Novbr. v. J. wegen Bagantenleben auf 6 Monate in hiesiges

Correctionshaus geliefert, wurde nach erstandener Strafzeit heute entlassen, und ist in Gefolg hofgerichtl. Beschlusses der großherzogl. bad. Landen verwiesen worden; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Personbeschreibung. Derselbe ist 19½ Jahr alt, ein Wollenweber, 5 Schuh 1 Zoll groß, hat braune Haare, rundes Angesicht, flache Stirne, graue Augen, schwarzbraune Augenbraunen, volle Wangen, mittelmäßige Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, schwarzbraune Barthaare. — Bei seiner Entlassung trug er eine gelbtüchene Kappe, einen blautüchernen Frackrock, eine graue Weste, ein Paar blau tüchene Hosen, ein weißes Halstuch, ein schwarzes ditto, ein Paar baumwollene weiße Strümpfe, ein Paar Schuhe mit Bändeln. Bruchsal den 6. Mai 1819.

Großherzogl. Zucht- und Korrektionshaus-Verwaltung.
Schmidt.

3) Borberg. Kaspar Ludwig Göz von Oberschüpf, wird wegen seiner verschwenderischen Lebensweise im 1ten Grade für mündtodd erklärt, und ihm der Bürger Johann Gottfried Göz, von da als Curator beigegeben, ohne welchen Ersterer weder Schulden contrahiren noch sonst Verträge gültig schließen kann; dieß bringt man hiermit zur öffentlichen Kenntniß, Borberg den 30ten März 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

Ortalto.

Vdt. Keller.

2) Gengenbach. Nachdem der unterm 25ten Februar 1818 öffentlich vorgeladene Joseph Lehmann von Unterharmersbach, noch ein Leibeserbe desselben in der anberaumten 12monatlichen Frist dahier erschienen und sich gemeldet hat, so wird nunmehr derselbe für verschollen erklärt, und dessen dahier befindliches Vermögen an seine sich darum gemeldet habende Geschwister gegen Sicherheitsleistung ausgeliefert. Gengenbach den 26. April 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

3) Mannheim. Martin Steger von Roth, Amts Philipsburg, Unteroffizier des Infanterie Regiments von Neuenstein, wird hiermit im ersten Grade für mundtodt erklärt, und ihm Feldwebel Friedrich Merk dieses Regiments als Curator beigegeben. Es wird daher jedermann gewarnt, sich mit demselben ohne Zuziehung seines Curators bei Strafe der Nichtigkeit in ein rechtsverbindliches Geschäft einzulassen. Mannheim den 2ten Mai 1819.

Der Oberst und Inter. Commandant
obigen Regiments.
v. Egdorf.

3) Walldürn. Der unter dem großherz. Linien-Infant. Regim. v. Stockhorn gestandene Soldat Amor Horn von Brezingen, welcher im Jahr 1813. nach Bunzlau ins Lazareth gebracht wurde, und von dieser Zeit an vermisst wird, und nichts mehr von sich hören ließ, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen Jahresfrist um so sicherer dahier zu melden, als er sonst für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen darum ansehenden nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll. Walldürn den 16ten April 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.
Strauß. Thiry.

Untergerichtliche Aufforderungen
und Kundmachungen.

Schulden: Liquidationen.

Hierdurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen Forderungen haben, unter dem Rechtsnachtheile, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen:

Aus dem Großh. Stadt- u. l. Landamte
Mosbach

1) zu Fahrenbach, an den Joh. Ripp, auf Donnerstag den 3ten Juni l. J. früh 8 Uhr, vor dem großherzogl. Amtsrevisorate zu Fahrenbach.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Lauberbischofsheim

1) zu Bischofsheim, an den in Gant

erkannten Simon Mund, auf Montag den 14. Juni d. J. vor dem großh. Amtsrevisorate zu Lauberbischofsheim.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Lauberbischofsheim

1) zu Königheim, an den in Gant erkannten Joh. Nepomuk Zugelder, auf Dienstag den 8. Juni, vor dem großherzogl. Amtsrevisorate.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Borberg

1) zu Gräffingen, an den in Gant erkannten Franz Winter, auf Freitag den 4. Juni l. J. vor dem hierzu beauftragten Theilungs-Commissariate zu Gräffingen.

Aus dem Großherzogl. Stadtamte
Heidelberg

2) zu Wieblingen, an den in Gant erkannten Br. u. Nappenwirth Jak. Krauth, auf Mittwoch den 2ten Juni l. J., früh 9 Uhr, vor großh. Stadtamtsrevisorate zu Heidelberg.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Osterburken

2) zu Schlierstadt, an den in Concurs erkannten Andreas Müller, auf Dienstag den 8. Juni d. J. früh 9 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate in Schlierstadt.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Osterburken

2) zu Seckach, an den in Gant erkannten Bürger Andreas Auerbach, auf Dienstag den 15ten Juni l. J. Vormittags 9 Uhr, vor Großherzogl. Amtsrevisorate zu Osterburken.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Lauberbischofsheim

2) zu Hochhausen, an die in Gant erkannte Gallus Ganzen Wittis, auf Donnerstag den 17. Mai d. J. vor großh. Amte zu Lauberbischofsheim.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Buchen

2) zu Waldhausen, an den in Concurs erkannten Joh. Adam Münch, auf Mittwoch den 9. Juni l. J. vor großherz. Amtsrevisorate zu Waldhausen.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Borberg

2) zu Sachsenflur, an den in Cant gerathenen Joseph Bauer, auf Dienstag den 1. Juni l. J. vor dem hierzu beauftragten Theilungs-Commissariate zu Sachsenflur.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Borberg

2) zu Unterbalbach, an die Verlassenschaft des Valentin Silberzahn, auf Dienstag den 1. Juni l. J. vor dem hierzu beauftragten Theilungs-Commissariate zu Unterbalbach.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Walldürn

2) zu Höpfingen, an den in Concur erkanntem Dr. Peter Dav. Hauck, auf Freitag den 28. Mai d. J. früh 8 Uhr, vor großherzogl. Amte zu Walldürn,

Erboordladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen, oder deren Leibeserben, sollen binnen zwölf Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannte, nächste Verwandten gegen Cautien wird ausgeliefert werden:

Aus dem Großh. Stadt- u. l. Landamte
Mosbach

3) von Oberschefflenz, Susanne Kettinger, geb. Kügerin, welche vor mehr als 36 Jahren von Oberschefflenz weggezogen, ohne etwas während dieser Zeit von sich hören zu lassen, binnen einer Frist von 3 Monaten.

3) Mannheim. Gegen den hiesigen Bürgersohn Carl Joseph Becker, welcher im Jahr 1812 unter dem königl. bair. Cheveaurlegers-Regimente König als Corporal angestellt war, in der in gedachtem Jahre statt gehaltenen Bataille von Mosaisk sein Pferd verloren, und von dieser Zeit an nach erhobener officieller Erkundigung von Seiten der königl. bair. Militärbehörden vermisst wird, auch seitdem nichts weiter von sich

hat hören lassen, — hat man nunmehr auf Anstehen seiner nächsten Verwandten, den förmlichen Abwesenheits-Prozeß erkannt. Es werden demnach gedachter Carl Joseph Becker oder dessen etwaige Leibeserben hiermit vorgeladen, sich zur Empfangnahme des hier curatorisch verwaltet. werdenden Vermögens von heute an in Jahresfrist zu melden, oder gewärtig zu seyn, daß selches den nächsten Verwandten in fürsorglichen Befehl überlassen werde. Mannheim den 22ten April 1819.

Großherzogl. Stadtamt.
Hout.

Vdt. Nürnberger.

Versteigerungen.

1) Mannheim. Das den Juda Materschen Eheleuten zugehörige Quadrat Lit. F 5. No. 22. liegende Haus wird Montags den 7. Juni l. J. Nachmittags 3 Uhr, auf dem Amtshause versteigert werden. Mannheim den 7. Mai 1819.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Peers.

1) Mannheim. Dienstag den 1. Juni Nachmittags 3 Uhr, werden auf dem Amtshause dahier die zur Verlassenschaftsmasse des dahier verlebten Bürgers u. Schneidemeisters Caspar Bekmann gehörigen Häuser Lit. L 4. No. 5. und S 2. No 18. der Erbvertheilung wegen öffentlich versteigert, und bei einem annehmbaren Gebothe definitiv zugeschlagen.

Zugleich werden diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an gedachte Masse Ansprüche zu machen haben, andurch vorgeladen, solche auf Freitag den 21. Mai Vormittags 8 bis 12 Uhr unterzeichneter Stelle um so gewisser anzugeben und zu liquidiren, als nach Umlauf dieser Frist die Masse den Erben ausgefolgt werden wird. Mannheim den 8. Mai 1819.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Peers.

3) Mannheim. Dienstag d. 11ten Mai Vormittags 8 und Nachmittags 2 Uhr, wer-

den in dem Hause Lit. Q 2. No. 6. folgende Fahrnisse, als: weibliche Kleidungen, Leinengetüch, Bettungen, Schreinerwerk und allerhand Hausrath, gegen gleich baare Bezahlung versteigert. Mannheim den 1ten Mai 1819.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Leers.

3) Mannheim. Mittwoch den 12ten Mai, Vormittags 8 und Nachmittags 2 Uhr, werden in dem Sterbhanse Lit. D. 4. No. 15. der verlebten Schuhmachermeister Konrad Krücks Wittib folgende Fahrnisse gegen gleich baare Bezahlung versteigert, als: weibliche Kleidungen, Leinengetüch, Bettungen, Schreinerwerk und allerhand Hausrath.

Zugleich werden diejenige, welche an gedachte Masse der verlebten Konrad Krücks Wittib Forderungen zu machen haben, vorgeladen, solche bis den 13ten May, Vormittags von 8 — 12 Uhr, der unterzeichneten Stelle um so gewisser anzugeben, und zu liquidiren, als nach Umlauf dieser Frist das vorhandene Vermögen den Erben ausgefolgt werden wird.

Mannheim den 28. April 1819.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Leers.

3) Mannheim. Montag den 17ten Mai Vormittags 8 und Nachmittags 2 Uhr, werden in dem Hause Lit. F 5. No. 25. folgende Fahrnisse gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, als: Silber, männliche und weibliche Kleidungen, Leinengetüch, Bettungen, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen- und Blechgeschir und allerhand Hausrath. Mannheim den 1ten Mai 1819.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Leers.

3) Mannheim. Die zur Masse des verlebten Hrn. Grafen Georg v. Alt Leiningen-Westerburg gehörige Liegenschaften, nämlich: das Wohnhaus nebst Scheuer und beiden Gärten rechts und links an der Schwesinger Chaussee dahier liegend, worauf bei der unterm heutigen vorgegangenen Versteigerung im Ganzen 8500 fl. geboten wurden, werden Montags den 28. Juni d. J.

Nachmittags 3 Uhr, auf dahiesigem Amtshause wiederholt versteigert, und dann ohne allen Vorbehalt definitiv zugeschlagen werden. Mannheim den 26. April 1819.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Leers.

3) Mannheim. In dem fürstlich von Brezenheimischen Hotel im mittlern Stock werden Donnerstag den 13ten k. M. Mai, Nachmittags 2 Uhr, und den darauf folgenden Tag, Vormittags 9 Uhr, verschiedene Effecten, als: männliche Kleidungen, Leinengetüch, Schreinerwerk und sonstiger Hausrath, hierauf am nämlichen Tage Nachmittags 2 Uhr, mehrere Bücher aus verschiedenen Fächern gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Mannheim den 2ten April 1819.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Leers.

1) Wertheim. In Gefolge höchster Ordre vom 14. April l. J. No. 40. werden bis kommenden Montag den 17ten laufenden Monats Mai und folgenden Tag, dahier in Wertheim auf diesseitigem Bataillons-Magazin, an alten Monturslücken, ohngefähr

224 Landwehr-Röcke,
352 Paar blaue Pantalons,
688 Stück blaue Mäntel,
103 Stück Helzmützen,
4 Paar Faustlinge,
587 Stück Brodbeutel,

öffentlich an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert, wozu das unterzeichnete Commando die Kauflustigen einladet. Wertheim d. 10. Mai 1819.
Großh. bad. 8tes Landwehr-Bataillons-Commando.

Der Major und Commandeur
Beuß.

3) Osterburken. Auf Montag den 17. k. M., Vormittags 9 Uhr, wird zu Adelsheim der daselbst an der Straße gelegene, den Albrecht Schillings Relicten zustehende Gasthof zur Linde, nebst Bierbrauerei und Branntweimbrennerei, Scheuer und Stals

lungen, Nebengebäuden und Garten, bei Erbvertheilung halber, und da die frühere Versteigerung, weil die Erben selbst mitsteigerten, nicht ratifizirt wurde, finaliter öffentlich versteigert werden, wobei den Albrecht Schillingischen Delicten die Mitsteigerung nicht erlaubt ist. Sämmtliche vor wenigen Jahren neu und solid aufgeführte Gebäude bestehen: in einem zweistöckigen geräumigen Gasthause, nebst 2 gewölbten Kellern, einer Scheuer, nebst Stallung, einer Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, nebst Kesseln und dazu gehörigen Bütten, auch einem Malzkeller, ferner einer abgesonderten Stallung, nebst Boden, einer Holzremise und Schweinstall. Der Garten hält 22 Ruthen Nürnberger Maasses. Die Liebhaber zu diesen, durch starken Betrieb und ihre Lage sich empfehlenden Objecten haben sich über ihre Vermögensverhältnisse gerichtlich auszuweisen. Die Bedingungen sind dahier einzusehen. Osterburken den 20ten April 1819.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Hollenbach

2) Mosbach. Im Wege gerichtlicher Hülfsvollstreckung gegen Adam Käser von Wiesloch, wird dessen Mühle, die sogenannte neue Mühle, Freitags den 4. Juni l. J. vor dem Amtsrevisorate in Aglasterhausen öffentlich versteigert werden. — Die Mühle liegt am Orte, hat einen Schäl- und zwei Mahlgänge, und ist neu in 2 Stöcken von Stein aufgebaut. Dazu gehören eine massiv steinerne Scheuer mit gewölbtem Keller und Viehstall, 5 gut gebaute Schweinställe und ohngefähr 4 Viertel Wiesen und Grasgarten. Auf der Mühle und den Gütern haften, außer den herrschaftlichen und Gemeinds- Abgaben, jährlich 2 Malter Mühlfrucht, 1 Malter Kern und 1 Simri Korn. Die Liebhaber werden hierzu eingeladen. Mosbach den 26. April 1819.

Großherzogl. 2tes Landamtsrevisorat.
Herrmann.

3) Eichtersheim. Mittwoch den 19ten Mai, wird man zu Eschelsbronn in der Ver-

hausung des Conrad Dorzbach, die zwischen der Ortsherrschaft und Gemeinde gemeinschaftliche Schäferei allda auf einen weiteren 6jährigen Zeitpacht öffentlich versteigern, da der jetzige Pacht mit Michaelis d. J. sich endiget. Die Schäferei darf mit 300 Stück Schaafen besetzt werden, und der jeweilige Pächter erhält nebst einer Holzgabe und ohnentgeltlicher Abreidung der nöthigen Pferdstückel auch noch 3 Morgen 3 Viertel 6 Ruthen Wiesen zum Genusse. Pachtliebhaber dazu haben sich mit Zeugnissen vorzusehen, daß sie das Pachtgeld entweder mit Caution oder Vorschuß zu sichern im Stande seien, wenn sie bei Angebothe nicht zurückgewiesen werden sollen. Eichtersheim den 26ten April 1819.

Freiherrl. v. Venningensches Rentamt.
Hecker.

A n z e i g e.

Mittwoch den 12. Mai ist das erste Casino im Mühlau Schloßchen, bei welcher Gelegenheit der neue Vorstand gewählt wird. Die Beforgung der Wagen zum Hin- und Herfahren hat für dieses Jahr der hiesige Bürger und Lehnkutscher Andreas Schmitt, wohnhaft in Lit. Q. 3. No. 17. contractmäßig übernommen.

J. M. Sartori, im Zitronenladen am Spreisemarke in Lit. G. 2. No. 5. hat die Ehre, ein geehrtes Publikum hiermit zu benachrichtigen, daß er den Verkauf der Papier-Tapeten des Herrn Louis Richard in Commission übernommen, welche aus den ersten Fabriken Frankreichs bezogen sind, und die geschmackvollste reichste Auswahl gewähren; hauptsächlich aber wird die vorzüglich schön gearbeitete Waare sich selbst durch die billigsten Preise empfehlen.

Bei Joh. Peter Rüttinger in Lit. F. 1, No. 7. sind wieder beste Roßhaare und Eisenbunnen in Commission angekommen und in den billigsten Preisen zu verkaufen.